

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. Februar 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 109

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/55/597)]

55/77. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/147 vom 17. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolution 2312 (XXII) vom 14. Dezember 1967, mit der sie die Erklärung über territoriales Asyl verabschiedet hat,

ferner unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹ und die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker²,

unter Hinweis auf die Erklärung von Khartum³ und die Empfehlungen betreffend Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in Afrika⁴, die von der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer am 13. und 14. Dezember 1998 in Khartum abgehaltenen Ministertagung verabschiedet wurden,

mit Genugtuung über den Beschluss CM/Dec.531 (LXXII) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner zweiundsiebzigsten ordentlichen Tagung vom 6. bis 8. Juli 2000 in Lomé verabschiedet wurde⁵,

sowie mit Genugtuung über die von der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen abgehaltene Sondertagung der staatlichen und nichtstaatlichen technischen Sachverständigen, die anlässlich des dreißigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika vom 27. bis 29. März 2000 in Conakry stattfand, mit Lob für den von der Sondertagung verabschiedeten umfassenden Umsetzungsplan und feststellend, dass der Ministerrat

¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

² Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

³ A/54/682, Anlage I.

⁴ Ebd., Anlage II.

⁵ Siehe A/55/286, Anlage I.

der Organisation der afrikanischen Einheit ihn auf seiner zweiundsiebzigsten ordentlichen Tagung gebilligt hat⁶,

mit Lob für die Erste Ministerkonferenz der Organisation der afrikanischen Einheit über Menschenrechte in Afrika, die vom 12. bis 16. April 1999 in Grand-Baie (Mauritius) stattfand, und unter Hinweis auf die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsplan, die von der Konferenz verabschiedet wurden, den für Flüchtlinge und Vertriebene relevanten Fragen gewidmet wird,

unter Hinweis auf das von der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz am 15. und 16. Mai 2000 in Addis Abeba abgehaltene sechste Seminar über humanitäres Völkerrecht und feststellend, dass der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit die Empfehlungen des Seminars auf seiner zweiundsiebzigsten ordentlichen Tagung gebilligt hat⁶,

die Beiträge *aner kennend*, die afrikanische Staaten zur Ausarbeitung regionaler Normen für den Schutz von Flüchtlingen und Rückkehrern leisten, und mit Genugtuung feststellend, dass die Asylländer in humanitärer Gesinnung und im Geiste afrikanischer Solidarität und Brüderlichkeit Flüchtlinge aufgenommen haben,

sowie aner kennend, dass die Staaten entschlossen gegen die tieferen Ursachen von Vertreibungen vorgehen und Bedingungen schaffen müssen, die dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge und Vertriebene ermöglichen, und in dieser Hinsicht betonend, dass die Staaten auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen,

überzeugt davon, dass die Fähigkeit der Staaten zur Gewährung von Hilfe und Schutz für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene gestärkt werden muss, sowie davon, dass die internationale Gemeinschaft im Rahmen der Lastenteilung ihre materielle, finanzielle und technische Hilfe für die Länder, in denen sich Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene aufhalten, aufstocken muss,

mit Genugtuung aner kennend, dass die internationale Gemeinschaft bereits ein gewisses Maß an Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene sowie für die Gastländer in Afrika leistet,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika, insbesondere in Westafrika und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet sowie im Horn von Afrika, trotz aller von den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit und von anderen bisher unternommenen Bemühungen weiterhin prekär ist,

betonend, dass die Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung für die afrikanischen Flüchtlinge seitens der internationalen Gemeinschaft ausgewogen und ohne Diskriminierung erfolgen soll,

in der Erwägung, dass unter den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen Frauen und Kinder die Mehrzahl der von einem Konflikt betroffenen Bevölkerung ausmachen und dass sie die Hauptopfer von Greuelthaten und anderen Konfliktfolgen sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷ sowie von dem Bericht der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen⁸;

⁶ Ebd., Beschluss CM/Dec.531 (LXXII), Ziffer 8.

⁷ A/55/471.

⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/55/12)*.

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die sich verschlechternde sozioökonomische Lage, verschärft durch politische Instabilität, interne Konflikte, Menschenrechtsverletzungen und Naturkatastrophen, dazu geführt hat, dass die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen in einigen Ländern Afrikas zugenommen hat, und ist insbesondere besorgt über die Auswirkungen umfangreicher Flüchtlingspopulationen auf die Sicherheit, die sozioökonomische Lage und die Umwelt der Asylländer;

3. *erinnert* daran, dass 1999 der dreißigste Jahrestag der Verabschiedung des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹ begangen wurde, und würdigt es, dass die Organisation der afrikanischen Einheit und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zur Begehung dieses Jahrestags die Sondertagung der staatlichen und nichtstaatlichen technischen Sachverständigen vom 27. bis 29. März 2000 in Conakry veranstaltet haben;

4. *ermutigt* die afrikanischen Staaten, sicherzustellen, dass der von der Sondertagung verabschiedete und vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit gebilligte⁶ umfassende Umsetzungsplan in vollem Umfang durchgeführt und weiterverfolgt wird;

5. *ermutigt* die afrikanischen Staaten *außerdem*, sicherzustellen, dass die Empfehlungen des von der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz am 15. und 16. Mai 2000 in Addis Abeba abgehaltenen sechsten Seminars über humanitäres Völkerrecht in vollem Umfang umgesetzt und weiterverfolgt werden;

6. *fordert* eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstige an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien *auf*, Buchstaben und Geist des humanitären Völkerrechts genauestens zu befolgen;

7. *bezeigt* Sadako Ogata *ihre aufrichtige Anerkennung und Dankbarkeit* für die unermüdlichen Anstrengungen, die sie während ihrer Amtszeit als Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen unternommen hat, um sich der Not der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika anzunehmen, und für das inspirierende Beispiel, das sie durch die vorbildliche und engagierte Wahrnehmung ihrer Aufgaben gesetzt hat;

8. *bezeigt* dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im Jahr seines fünfzigjährigen Bestehens *ihre Dankbarkeit und Anerkennung* für die Arbeit, die es seit seiner Einrichtung mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft geleistet hat, um afrikanischen Asylländern Beistand zu leisten und den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika die Hilfe und den Schutz zu gewähren, die sie benötigen;

9. *stellt fest*, dass im Jahr 2001 eine zwischenstaatliche Veranstaltung zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁹ geplant ist, und legt den afrikanischen Vertragsstaaten des Abkommens nahe, sich aktiv an dieser Veranstaltung zu beteiligen;

10. *erklärt erneut*, dass das Abkommen von 1951 und das Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁰, ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bilden, legt den afrikanischen Staaten nahe, soweit noch nicht geschehen, diesen Übereinkünften beizutreten, und fordert die Vertragsstaaten der Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtung auf ihre Ideale erneut zu bekräftigen und ihre Bestimmungen zu achten und einzuhalten;

⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁰ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

11. *stellt fest*, dass die Staaten sich mit den tieferen Vertreibungsursachen in Afrika auseinandersetzen müssen, und fordert die afrikanischen Staaten, die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf, durch konkrete Maßnahmen den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, und großzügige Beiträge zu einzelstaatlichen Projekten und Programmen zur Linderung ihrer Not zu leisten;

12. *stellt außerdem fest*, dass unter anderem zwischen Menschenrechtsverletzungen, Armut, Naturkatastrophen, Umweltschäden und der Vertreibung von Bevölkerungsteilen ein Zusammenhang besteht, und fordert verstärkte und konzertierte Bemühungen von Seiten der Staaten, um in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit die Menschenrechte für alle zu fördern und zu schützen und diese Probleme anzugehen;

13. *ermutigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Afrikanischen Kommission für die Rechte der Menschen und der Völker im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate auch weiterhin bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika zusammenzuarbeiten;

14. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den derzeit von den afrikanischen Staaten, der Organisation der afrikanischen Einheit und den subregionalen Organisationen unternommenen Anstrengungen zur Vermittlung und Konfliktlösung sowie von der Einrichtung regionaler Mechanismen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und fordert alle in Betracht kommenden Parteien nachdrücklich auf, sich mit den humanitären Folgen von Konflikten auseinanderzusetzen;

15. *spricht* denjenigen afrikanischen Regierungen und der jeweiligen Ortsbevölkerung *ihren Dank und ihre nachdrückliche Unterstützung aus*, die trotz der allgemeinen Verschlechterung der sozioökonomischen Gegebenheiten und der Umweltbedingungen und trotz der bereits übermäßig in Anspruch genommenen einzelstaatlichen Ressourcen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Asylgrundsätzen auch weiterhin die zusätzlichen Belastungen auf sich nehmen, die mit der Zunahme der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen verbunden sind;

16. *verleiht ihrer Besorgnis* über Situationen *Ausdruck*, in denen das Grundprinzip des Asyls durch widerrechtliche Ausweisungen, Zurückweisungen oder die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Sicherheit und Unversehrtheit, der Würde und des Wohls der Flüchtlinge gefährdet ist;

17. *fordert* die Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihrer Mandate alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Rechtsschutzes für Flüchtlinge zu gewährleisten, und insbesondere dafür zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter von Flüchtlingslagern nicht durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente in Frage gestellt wird;

18. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, einen Prozess globaler Konsultationen über das Regime für den internationalen Rechtsschutz von Flüchtlingen einzuleiten, und bittet in diesem Zusammenhang die afrikanischen Staaten, aktiv an diesem Prozess mitzuwirken, um ihre regionale Perspektive einzubringen und so sicherzustellen, dass den speziellen Belangen Afrikas gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wird;

19. *beklagt* die Verluste an Menschenleben, Verletzungen und anderen Formen der Gewalt, die Bedienstete des Amtes des Hohen Kommissars erlitten haben, fordert die Staaten, Konfliktparteien und alle anderen maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, alles Erforderliche zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schützen, Angriffe auf einzelstaatliche und internationale humanitäre Helfer und ihre Entführung zu verhindern sowie ihre Sicher-

heit zu gewährleisten, fordert die Staaten auf, an humanitärem Personal begangene Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, und fordert die Hilfsorganisationen und ihre Mitarbeiter auf, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Länder zu befolgen, in denen sie im Einsatz sind;

20. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Organisation der afrikanischen Einheit, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die zur Unterstützung des Systems des internationalen Rechtsschutzes von Flüchtlingen bestehenden Partnerschaften zu stärken und neu zu beleben sowie neue aufzubauen;

21. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, ihre Unterstützung der afrikanischen Regierungen durch geeignete Kapazitätsaufbaumaßnahmen zu verstärken, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und der Anwendung der die Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung der Fähigkeit zur Ergreifung von Notfallmaßnahmen und die Aufstockung der Kapazitäten zur Koordinierung der humanitären Tätigkeiten;

22. *bekräftigt* das Recht auf Rückkehr sowie den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Herkunfts- und die Asylländer, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, und erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar die vorrangige Lösung ist, dass jedoch gegebenenfalls die Integration im Asylland und die Wiederansiedlung in einem Drittland ebenfalls tragfähige Alternativen zur Auseinandersetzung mit der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein können, die wegen der in ihrem jeweiligen Herkunftsland herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können;

23. *stellt mit Befriedigung fest*, dass dank der vom Amt des Hohen Kommissars in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und den Herkunftsländern erfolgreich durchgeführten Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen Millionen von Flüchtlingen freiwillig in ihre Heimatländer zurückgekehrt sind, und sieht weiteren Programmen zur Unterstützung der freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung aller Flüchtlinge in Afrika erwartungsvoll entgegen;

24. *erklärt erneut*, dass der Aktionsplan, der auf der vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/149 vom 21. Dezember 1995 gebilligt wurde, nach wie vor einen tragfähigen Rahmen für die Lösung der Flüchtlings- und humanitären Probleme in dieser Region darstellt;

25. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lastenteilung auf die Anträge afrikanischer Flüchtlinge auf Wiederansiedlung in Drittländern positiv zu reagieren, und stellt mit Genugtuung fest, dass einige afrikanische Länder Wiederansiedlungsorte für Flüchtlinge angeboten haben;

26. *begrüßt* die Programme, die das Amt des Hohen Kommissars mit den Gastregierungen, den Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft durchführt, um gegen die durch die Anwesenheit von Flüchtlingspopulationen verursachten Umweltfolgen anzugehen;

27. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der Umwelt und zum Wiederaufbau der Infrastruktur in den von der Anwesenheit der Flüchtlinge betroffenen Gebieten in den Asylländern zur Verfügung zu stellen;

28. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die hohe Verweildauer von Flüchtlingen in bestimmten afrikanischen Ländern und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, seine Programme in Übereinstimmung mit seinem Mandat in den Gastländern laufend zu überprüfen und dabei den zunehmenden Bedürfnissen der Flüchtlinge Rechnung zu tragen;

29. *betont* die Notwendigkeit, dass das Amt des Hohen Kommissars regelmäßig Statistiken über die Anzahl der außerhalb der Flüchtlingslager lebenden Flüchtlinge in bestimmten afrikanischen Ländern zusammenstellt, damit die Bedürfnisse dieser Flüchtlinge ermittelt und berücksichtigt werden können;

30. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren und unter Berücksichtigung des stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil der für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

31. *ersucht* alle Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Deckung der besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingsfrauen und -kindern und von Vertriebenen, namentlich denjenigen, die eines speziellen Schutzes bedürfen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

32. *fordert* die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars *auf*, erneut Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Rechte, die Bedürfnisse und die Würde älterer Flüchtlinge voll geachtet werden und dass im Rahmen geeigneter Programmaktivitäten darauf eingegangen wird;

33. *bittet* den Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene, seinen Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung darüber zu informieren;

34. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Not der Binnenvertriebenen in Afrika, fordert die Staaten auf, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertreibung vorzubeugen und den Bedürfnissen der Binnenvertriebenen an Schutz und Hilfe zu entsprechen, erinnert in diesem Zusammenhang an die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen¹¹ und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, unter der Führung der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen großzügige Beiträge zu einzelstaatlichen Projekten und Programmen zur Linderung der Not der Binnenvertriebenen zu leisten;

35. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen unter dem Punkt "Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen: Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2001 mündlich Bericht zu erstatten.

81. Plenarsitzung
4. Dezember 2000

¹¹ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.